

IX. Mistrade-Regelung

1. Für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise (Mistrade) in dem computergestützten Handelssystem vereinbaren die Parteien das Recht zur Vertragsaufhebung.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der einzelne Vertragsabschluß aufgrund eines Fehlers im technischen System des Kunden oder der Bank oder aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses oder des Limits einer Order in das System zustande gekommen ist und der vereinbarte Preis erheblich von dem marktgerechten Preis abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Einzelvertrages.
3. Die Preisabweichung ist erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - a.) Überschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muß die Preisabweichung mindestens 10 % oder mindestens EUR 0,20 betragen;
 - b.) Unterschreitet der marktübliche Preis des Wertpapiers EUR 0,40, muß die Preisabweichung mindestens 30 % oder mindestens EUR 0,10 betragen.
4. Die Tatsache eines Mistrades und die Geltendmachung des Anspruchs auf Aufhebung des Einzelvertrages müssen die Parteien unverzüglich, aber in jedem Fall spätestens zwei Stunden nach dem Mistrade der jeweiligen anderen Partei mitteilen, es sei denn, dies ist aufgrund einer nachweislichen Störung in dem technischen System der die Aufhebung begehrenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht möglich. Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per E-Mail oder Telefax-Adresse zu übersenden. Der Zugang hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Meldung zu erfolgen. Die Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt

Falls der Schaden bei der die Aufhebung begehrenden Partei insgesamt EUR 20.000 (Anzahl der gehandelten Wertpapiere multipliziert mit der Abweichung des vereinbarten Preises vom marktüblichen Preis) beträgt, so kann die die Aufhebung begehrende Partei den Anspruch bis um 11.00 Uhr des Börsenöffnungstages geltend machen, der dem Tag folgt, an dem sich der Mistrade ereignet hat.
5. Marktgerecht ist der Durchschnittspreis aus den Preisen der letzten drei unmittelbar vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse. Ist nur ein Vertrag abgeschlossen worden, so ist die in diesem Vertrag vereinbarte Gegenleistung als Durchschnittspreis anzunehmen.

Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen begründete Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt die Bank aus dem

Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluß beteiligt sind, drei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt.

6. Die Aufhebung des Einzelvertrages erfolgt durch Stornierung oder, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch Einbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen Bank und Kunden in das computergestützte Handelssystem.
7. Die Partei, die einen Mistrade meldet, hat der anderen Partei eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150,- zu bezahlen. Der Betrag ist fünf Tage nach der Meldung fällig und zahlbar. Die Kosten des Mistrade sind von der Partei zu tragen, die den Mistrade geltend macht. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt vorbehalten.